

Übernahme von Schmerzensgeldansprüchen der Beamtinnen oder Beamten durch den Dienstherrn

Halberstädter Str. 40a,
39112 Magdeburg,
Telefon: 03 91 / 611 60 10,
Telefax: 03 91 / 611 60 11,
E-Mail: lsa@gdp-online.de,
www.gdp-sachsen-anhalt.de

Die Zahl der im Dienst angegriffenen und verletzten Beamten ist nach wie vor besorgniserregend hoch. Ein guter Teil der Beamten setzt deshalb gegen dingfest gemachte Gewalttäter erfolgreich Schmerzensgeldansprüche durch, sei es im strafrechtlichen Adhäsionsverfahren oder auf dem Zivilrechtsweg. Die Beamten erhalten dafür leider immer noch keinen dienstlichen Rechtsschutz, sondern müssen die Ansprüche selbst erstreiten.

Aus diesem Grund hat die GdP im Dezember 2015 den Innenminister angeschrieben und gebeten, sich für eine gesetzliche Lösung zu diesem Problem einzusetzen. Mittlerweile hat der Landtag im Landesbeamtengesetz den § 83a „Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen“ eingefügt.

Danach kann der Dienstherr auf Antrag, das rechtskräftig festgestellte Schmerzensgeld übernehmen. Der Beamte muss wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den er in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamter erleidet, einen solchen Anspruch rechtskräftig erstritten haben und die Vollstreckung über einen Betrag von mindestens 250 € muss erfolglos geblieben sein.

Die GdP begrüßt ausdrücklich die Einfügung dieser Regelung und dankt dem Minister für sein Engagement in dieser Sache.

Gleichzeitig bittet die GdP den Minister, die notwendigen Regelungen erarbeiten zu lassen und die Kolleginnen und Kollegen darüber zu informieren.

Den Text des § 83a LBG „Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen“ findet ihr auf der Homepage der GdP Sachsen-Anhalt.



**Gewerkschaft
der Polizei**

Sachsen-Anhalt